

§ 069g UrhG

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts lassen die Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften auf Computerprogramme, insbesondere über den Schutz von Erfindungen, Topographien von Halbleitererzeugnissen, Marken und den Schutz gegen unlauteren [Wettbewerb](#) einschließlich des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, sowie schuldrechtliche Vereinbarungen unberührt.

(2) Vertragliche Bestimmungen, die in Widerspruch zu § [69d Abs. 2 UrhG](#), [69d Abs. 3 UrhG](#), [69d Abs. 5 oder 7 UrhG](#) oder zu § [69e UrhG](#) stehen, sind nichtig.

Fassung ab 07. Jun 2021

Fassung bis einschl 06. Jun 2021

(1) ...

(2) Vertragliche Bestimmungen, die in Widerspruch zu § [69d Abs. 2 und 3 UrhG](#) und § [69e UrhG](#) stehen, sind nichtig.